

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 728/2021 vom 11.06.2021

Allgemeinverfügung des Kreises Recklinghausen zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 02.06.2021 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen

Auf Grundlage der §§ 35 S. 2, 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z.Zt. geltenden Fassung erlässt der Kreis Recklinghausen als untere Gesundheitsbehörde folgende

Allgemeinverfügung

für das Kreisgebiet Recklinghausen:

1. Die Allgemeinverfügung des Kreises Recklinghausen vom 02.06.2021 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes) wird mit Wirkung vom 12.06.2021 aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Die Sieben-Tages-Inzidenz des RKI für Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz und der CoronaSchVO liegt im Kreis Recklinghausen seit dem 04.06.2021 unter einer Inzidenz von 35.

Nach den maßgeblichen Veröffentlichungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (www.mags.nrw.de) hat der Kreis Recklinghausen ab dem 11.06.2021 gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 CoronaSchVO die Inzidenzstufe 1 (7-Tages-Inzidenz von höchstens 35) erreicht.

Diese günstige Entwicklung der Infektionszahlen sowie die Fortschritte bei der Impfung der Bevölkerung lassen es zu, auf die bisherigen Regelungen zum Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes zu verzichten.

Die Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 wird daher mit Wirkung vom 12.06.2021 aufgehoben.

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Die Vorschriften der CoronaSchVO bleiben im Übrigen unberührt und sind weiterhin zu beachten.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden.

Recklinghausen, den 11. Juni 2021

gez.

Der Landrat
Bodo Klimpel